Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Vereinslebens in der Stadt Friedrichsthal gemäß Beschluss des Stadtrates vom 24.06.2026

1. Zielsetzung und Zweck der Förderung

Die Stadt Friedrichsthal verfolgt mit der Bereitstellung von Fördermitteln das langfristige Ziel, das gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Leben in der Stadt zu bereichern und nachhaltig zu stärken. Der Vereinssport spielt dabei eine zentrale Rolle, da er sowohl einen wertvollen Beitrag zur Förderung der Gesundheit, als auch zur sozialen Integration und Inklusion leistet. Durch die Unterstützung von Vereinen, die sich in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit engagieren, möchte die Stadt dazu beitragen, dass diese Angebote weiter ausgebaut und einer breiten Bevölkerung zugänglich gemacht werden.

Förderung von Vereinsaktivitäten bedeutet nicht nur eine finanzielle Unterstützung, sondern auch eine Anerkennung der Arbeit, die hinter diesen Projekten und Veranstaltungen steht. Die Stadt setzt sich dafür ein, dass mehr Menschen von den vielfältigen kulturellen und sportlichen Angeboten profitieren, die das Vereinsleben in Friedrichsthal prägen.

Die Förderung zielt darauf ab, den Vereinsmitgliedern eine Plattform zu bieten, auf der sie ihre Aktivitäten entfalten und weiterentwickeln können. Zudem soll durch die Förderung das Gemeinschaftsgefühl und der soziale Zusammenhalt gestärkt werden.

Durch diese Förderungen möchte die Stadt Friedrichsthal sicherstellen, dass das Vereinsleben auch in Zukunft eine zentrale Rolle für das soziale und kulturelle Miteinander in der Stadt spielt.

2. Förderungsarten

Die Stadt bietet verschiedene Arten von Förderungen an, die auf die jeweiligen Bedürfnisse der Vereine abgestimmt sind:

- Finanzielle Förderung (z. B. Projektzuschüsse einschließlich Sachleistungen),
- Beratung und Unterstützung,
- Kooperationsangebote (Stadtsportverband)

3. Fördervoraussetzungen

Die Vereine müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, um förderfähig zu sein:

Der Verein muss ortsansässig und als gemeinnützig anerkannt sein.

Der Verein ist in der Stadt aktiv und bietet regelmäßige kulturelle oder sportliche Angebote.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist nicht gewinnorientiert.

Die geförderten Aktivitäten müssen zugänglich und inklusiv sein, um eine breite Teilhabe zu ermöglichen.

Sportvereine müssen dem Landessportverband (LSVS) angehören

4. Förderkriterien

Die Vergabe von Fördermitteln oder -leistungen orientiert sich an folgenden Kriterien:

Projekte: Kulturelle, jugendpflegende sowie sportliche Veranstaltungen sowie die damit verbundenen Sachausgaben.

Innovationsgehalt: Vereine, die neue oder innovative Projekte anbieten, die über das Standardangebot hinausgehen, können ebenfalls gefördert werden.

Nachhaltigkeit und Langfristigkeit: Projekte und Maßnahmen, die auf langfristige Wirkung und Nachhaltigkeit ausgelegt sind, erhalten eine Förderung.

Kooperationsbereitschaft: Vereine, die mit anderen kulturellen oder sportlichen Einrichtungen zusammenarbeiten oder interdisziplinäre Projekte anbieten, werden ebenfalls gefördert.

Die Projektförderung kann pro Verein einmal im Jahr beantragt werden.

Ausnahme: Bauliche Maßnahmen an vereinseigenen Sportstätten sind von der Förderung ausgeschlossen.

Anlässlich von Vereinsjubiläen wird eine Zuwendung von 100 Euro geleistet und ist an die unter Punkt 3 genannten Kriterien geknüpft. Jubiläen finden grundsätzlich im Rhythmus von 25 Jahren statt. Bei Karnevalsvereinen fallen Jubiläen alle 11 Jahre an.

5. Antragsverfahren

Antragstellung: Vereine müssen im Jahr 2026 bis spätestens zum 30. September und in den folgenden Jahren bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres einen Antrag auf Projektförderung einreichen. Der Antrag muss folgende Informationen beinhalten:

- Eine kurze Beschreibung des Projekts oder der geplanten Aktivität
- Der genaue Förderbedarf und eine detaillierte Budgetaufstellung
- Die Anzahl der aktiven Mitglieder sowie die Zielgruppe, die durch das Projekt erreicht werden soll
- Nachweis über die Gemeinnützigkeit des Vereins

Prüfung der Anträge: Der Antrag wird von einer Kommission aus Mitgliedern des Kulturausschusses und Vertretern der Stadtverwaltung geprüft, die die Einhaltung der Fördervoraussetzungen und Kriterien sicherstellen.

Zusage und Auszahlung: Nach der Prüfung und Genehmigung wird den Vereinen eine schriftliche Förderzusage erteilt. Die Auszahlung erfolgt mit der schriftlichen Förderzusage der Stadt.

6. Zuwendungsberechtigung

Das Gesamtbudget für die Förderung im Jahr 2026 beträgt 10.000 €. Die Förderung erfolgt in Form von in **Punkt 2** beschriebenen Arten, die nach den folgenden Richtlinien verteilt werden:

- Maximale Einzelförderung pro Antrag: 500 €
- Maximale Förderung pro Verein: 50 % der Gesamtausgaben des Projekts, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 500 €.

Die Mittel werden so verteilt, dass möglichst viele Vereine von der Förderung profitieren können, insbesondere durch kleinere, aber nachhaltige Beiträge.

7. Verwendungsnachweis und Berichtspflicht

Vereine, die eine Förderung erhalten, müssen nach Abschluss des Projekts einen Verwendungsnachweis einreichen, der Folgendes umfasst:

- Eine detaillierte Aufstellung der tatsächlich angefallenen Kosten (Belege, Rechnungsnachweise)
- Nachweise (z. B. Fotos, Presseberichte) zur Dokumentation des Projekts

Die Stadt behält sich vor, bei Unregelmäßigkeiten oder fehlenden Nachweisen die Fördermittel zurückzufordern.

8. Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit

Geförderte Vereine sind verpflichtet, auf die Unterstützung der Stadt in ihrer Öffentlichkeitsarbeit hinzuweisen, z. B. auf Plakaten, Flyern und Online-Plattformen. Außerdem müssen die Vereine sicherstellen, dass die Stadt in ihren Social-Media-Beiträgen oder Pressemitteilungen erwähnt wird.

Die Stadt wird regelmäßig auf ihrer Webseite und in ihren Social-Media Plattformen die Förderentscheidungen sowie eine Übersicht über die unterstützten Projekte veröffentlichen, um Transparenz zu gewährleisten.

9. Finanzierung und Budgetierung

Die Vergabe erfolgt im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

Diese Richtlinien treten am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedrichsthal, den 24. Juni 2026

gez.

C. Jung

Bürgermeister